

Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sozialwissenschaften vom 5. September 2016 (Studienmodell 2011) i.V.m. den Änderungen vom 15. September 2023, vom 28. Juni 2024 und vom 15. November 2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) hat die Fakultät für Soziologie in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 44 Nr. 15 S. 388), geändert am 15. August 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 45 Nr. 14 S. 219) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

1. Überblick über die Bachelorstudiengänge (§§ 8-11 BPO)

- a. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung – Ziffer 4
- b. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 5 – entfällt -
- c. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – Ziffer 6
- d. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 7

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

- entfällt -

3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 BPO)

Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

4. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung, Bachelorgrad (§§ 3, 8 BPO)

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die ggf. wie folgt kombiniert werden müssen:

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)

- entfällt -

b. Kernfach (90 LP+30 LP)

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Bachelor of Arts" verliehen.

Das Kernfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung (§ 8 BPO) angebotenen Nebenfach (60 LP) oder mit zwei anderen Kleinen Nebenfächern (jeweils 30 LP) kombiniert werden.

c. Nebenfach (60 LP)

Das Nebenfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung (§ 8 BPO) angebotenen Kernfach (90 LP+30 LP) kombiniert werden.

d. Kleines Nebenfach (30 LP)

- entfällt -

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)

- entfällt -

b. Kernfach (90 LP+30 LP)

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
30-M2	Methoden der empirischen Sozialforschung (Grundlagen)	1	10	
30-M12	Politikwissenschaft/Politische Theorie	1	10	
30-M19_a	Sozialstruktur / Politische Struktur	2	5	
30-M36	Einführung in die Sozialwissenschaften	2	5	
30-M1_a ¹	Grundlagen der soziologischen Theorie / Fachkultur Soziologie	3	10	
31-M26-Soz	Wirtschaftswissenschaften	3	10	
Zwischensumme			50	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ Das Modul 30-M1_a ersetzt ab dem Wintersemester 2023/2024 das Modul 30-M1. Das Modul 30-M1 wird nach Ablauf des Sommersemesters 2023 eingestellt. Studierende, die dieses Modul abgeschlossen haben, können es nach wie vor in den Studienabschluss einbringen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
30-M6	Praktikum	4	10	
30-M20 oder 30-M21	Fachmodul Integration I: Politik/Wirtschaft	6	10	
	Fachmodul Integration II: Gesellschaft/Wirtschaft	5	10	
Weiterer Wahlpflichtbereich¹				
30-M4 ¹	Soziologische Theorie I	5	10	
30-M5 ¹	Vertiefung Methoden I	5	10	30-M2
30-M13 ¹	Vergleichende Politikwissenschaft/ Public Policy	5 o. 6	10	
30-M14 ¹	Internationale Beziehungen	5 o. 6	10	
30-M15 ¹	Politische Soziologie	5 o. 6	10	
30-M22 ¹	Fachmodul Soziologische Theorie/ Geschichte der Soziologie I	5	10	
30-M23 ¹	Fachmodul Organisation I	5	10	
30-M24 ¹	Fachmodul Arbeit, Wirtschaft, Sozialpolitik I	5	10	
30-M25 ¹	Fachmodul Transnationalisierung, Migration und Entwicklung	5	10	
30-M26 ¹	Fachmodul Geschlechterforschung und Geschlechterverhältnisse	5	10	
30-M29 ^{1,3}	Fachmodul Recht und Regulierung	5	10	
30-M35 ¹	Fachmodul Mediensoziologie	5	10	
30-M37 ¹	Fachmodul Politische Theorie	5	10	
30-M7	Bachelorarbeit	6	10	
Individueller Ergänzungsbereich (§§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 16 BPO) ²			30	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ Es ist ein Modul zu studieren. In einem Fachmodul kann eines der Seminare durch eine Studiengruppe ersetzt werden.

² Abweichende Regelung entsprechend § 16 Abs. 4 BPO: Neben der Möglichkeit, im Umfang von 10 LP einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich einzubringen (§ 16 Abs. 1 S. 4 BPO) besteht die Option, weitere 10 LP auf diese Weise einzubringen. Voraussetzung dafür ist der Nachweis einer Modul(teil)prüfung, auf deren Grundlage die 10 LP vergeben werden.

³ Beim Modul 30-M29 handelt es sich um ein auslaufendes Angebot. Ein entsprechendes Angebot, um dieses Modul abzuschließen, wird bis maximal Wintersemester 2025/2026 vorgehalten. Ein bereits abgeschlossenes Modul kann weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

c. **Nebenfach (60 LP)**

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
30-M12	Politikwissenschaft/Politische Theorie	1	10	
31-M26-Soz	Wirtschaftswissenschaften	1	10	
30-M36	Einführung in die Sozialwissenschaften	2	5	
30-M1_a ¹	Grundlagen der soziologischen Theorie / Fachkultur Soziologie	3	10	
30-M19_a	Sozialstruktur / Politische Struktur	4	5	
30-M2	Methoden der empirischen Sozialforschung (Grundlagen)	5	10	
Zwischensumme			50	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie den Modulbeschreibungen.

¹ Das Modul 30-M1_a ersetzt ab dem Wintersemester 2023/2024 das Modul 30-M1. Das Modul 30-M1 wird nach Ablauf des Sommersemesters 2023 eingestellt. Studierende, die dieses Modul abgeschlossen haben, können es nach wie vor in den Studienabschluss einbringen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Wahlpflichtbereich¹				
30-M13 ¹	Vergleichende Politikwissenschaft/ Public Policy	5	10	
30-M14 ¹	Internationale Beziehungen	5	10	
30-M15 ¹	Politische Soziologie	5	10	
30-M22 ¹	Fachmodul Soziologische Theorie/ Geschichte der Soziologie I	5	10	
30-M23 ¹	Fachmodul Organisation I	5	10	
30-M24 ¹	Fachmodul Arbeit, Wirtschaft, Sozialpolitik I	5	10	
30-M25 ¹	Fachmodul Transnationalisierung, Migration und Entwicklung	5	10	
30-M26 ¹	Fachmodul Geschlechterforschung und Geschlechterverhältnisse	5	10	
30-M29 ^{1,2}	Fachmodul Recht und Regulierung	5	10	
30-M37 ¹	Fachmodul Politische Theorie	5	10	
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ Es ist ein Modul zu studieren. In einem Fachmodul kann eines der Seminare durch eine Studiengruppe ersetzt werden.

² Beim Modul 30-M29 handelt es sich um ein auslaufendes Angebot. Ein entsprechendes Angebot, um dieses Modul abzuschließen, wird bis maximal Wintersemester 2025/2026 vorgehalten. Ein bereits abgeschlossenes Modul kann weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

d. **Kleines Nebenfach (30 LP)**

- entfällt -

5. **Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO)**

- entfällt -

6. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (§ 10 BPO)

Das Fach (60 LP) muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (§ 10 BPO) angeboten werden

- Fach (60 LP) sowie mit
- Bildungswissenschaften (60 LP)

kombiniert werden. Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten des weiteren Fachs ergeben sich aus der Lehramtszugangsverordnung. In einem der gewählten Fächer oder in Bildungswissenschaften ist eine Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP anzufertigen.

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
30-M12	Politikwissenschaft/Politische Theorie	1	10	
31-M26-Soz	Wirtschaftswissenschaften	1	10	
30-M36	Einführung in die Sozialwissenschaften	2	5	
30-M1_a ¹	Grundlagen der soziologischen Theorie / Fachkultur Soziologie	3	10	
30-M19_a	Sozialstruktur / Politische Struktur	4	5	
Zwischensumme			40	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ Das Modul 30-M1_a ersetzt ab dem Wintersemester 2023/2024 das Modul 30-M1. Das Modul 30-M1 wird nach Ablauf des Sommersemesters 2023 eingestellt. Studierende, die dieses Modul abgeschlossen haben, können es nach wie vor in den Studienabschluss einbringen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
30-M28	Fachmodul Bildung/Weiterbildung	5	10	
30-M20 ¹	Fachmodul Integration I: Politik/Wirtschaft	6	10	
30-M7 ¹	Bachelorarbeit	6	10	
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ Es ist entweder das Modul „Fachmodul Integration I: Politik/Wirtschaft“ (30-M20) zu studieren oder die Bachelorarbeit (30-M7) zu schreiben.

7. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Bachelorgrad (§§ 3, 11 BPO)

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die wie folgt kombiniert werden müssen:

a. Kernfach (90 LP)

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Bachelor of Arts" (B.A.) verliehen.

Das Kernfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 11 BPO) angeboten werden

- Nebenfach (60 LP) sowie mit
- Bildungswissenschaften (30 LP)

kombiniert werden. Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten des Nebenfachs ergeben sich aus der Lehramtszugangsverordnung.

b. Nebenfach (60 LP)

Das Nebenfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 11 BPO) angeboten werden

- Kernfach (90 LP) sowie mit
- Bildungswissenschaften (30 LP)

kombiniert werden. Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten des Nebenfachs ergeben sich aus der Lehramtszugangsverordnung.

a. Kernfach (90 LP)

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
30-M2	Methoden der empirischen Sozialforschung (Grundlagen)	1	10	
30-M12	Politikwissenschaft/Politische Theorie	1	10	
30-M19_a	Sozialstruktur / Politische Struktur	2	5	
30-M36	Einführung in die Sozialwissenschaften	2	5	
30-M1_a ¹	Grundlagen der soziologischen Theorie / Fachkultur Soziologie	3	10	
31-M26-Soz	Wirtschaftswissenschaften	3	10	
Zwischensumme			50	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ Das Modul 30-M1_a ersetzt ab dem Wintersemester 2023/2024 das Modul 30-M1. Das Modul 30-M1 wird nach Ablauf des Sommersemesters 2023 eingestellt. Studierende, die dieses Modul abgeschlossen haben, können es nach wie vor in den Studienabschluss einbringen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
30-M28	Fachmodul Bildung/Weiterbildung	3	10	
Wahlpflichtbereich¹				
30-M4 ¹	Soziologische Theorie I	5	10	
30-M5 ¹	Vertiefung Methoden I	5	10	30-M2
30-M13 ¹	Vergleichende Politikwissenschaft/ Public Policy	5 o. 6	10	
30-M14 ¹	Internationale Beziehungen	5 o. 6	10	
30-M15 ¹	Politische Soziologie	5 o. 6	10	
30-M22 ¹	Fachmodul Soziologische Theorie/ Geschichte der Soziologie I	5	10	
30-M23 ¹	Fachmodul Organisation I	5	10	
30-M24 ¹	Fachmodul Arbeit, Wirtschaft, Sozialpolitik I	5	10	
30-M25 ¹	Fachmodul Transnationalisierung, Migration und Entwicklung	5	10	
30-M26 ¹	Fachmodul Geschlechterforschung und Geschlechterverhältnisse	5	10	
30-M29 ^{1,2}	Fachmodul Recht und Regulierung	5	10	
30-M35 ¹	Fachmodul Mediensoziologie	5	10	
30-M37 ¹	Fachmodul Politische Theorie	5	10	
30-M20	Fachmodul Integration I: Politik/Wirtschaft	6	10	
30-M7	Bachelorarbeit	6	10	
Gesamtsumme			90	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ Es ist ein Modul zu studieren. In einem Fachmodul kann eines der Seminare durch eine Studiengruppe ersetzt werden.

² Beim Modul 30-M29 handelt es sich um ein auslaufendes Angebot. Ein entsprechendes Angebot, um dieses Modul abzuschließen, wird bis maximal Wintersemester 2025/2026 vorgehalten. Ein bereits abgeschlossenes Modul kann weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

b. Nebenfach (60 LP)

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
30-M12	Politikwissenschaft/Politische Theorie	1	10	
31-M26-Soz	Wirtschaftswissenschaften	1	10	
30-M36	Einführung in die Sozialwissenschaften	2	5	
30-M1_a ¹	Grundlagen der soziologischen Theorie / Fachkultur Soziologie	3	10	
30-M19_a	Sozialstruktur / Politische Struktur	4	5	
30-M2	Methoden der empirischen Sozialforschung (Grundlagen)	5	10	
Zwischensumme			50	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ Das Modul 30-M1_a ersetzt ab dem Wintersemester 2023/2024 das Modul 30-M1. Das Modul 30-M1 wird nach Ablauf des Sommersemesters 2023 eingestellt. Studierende, die dieses Modul abgeschlossen haben, können es nach wie vor in den Studienabschluss einbringen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
30-M28	Fachmodul Bildung/Weiterbildung	5	10	
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

8. Modulstrukturtafel

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
30-M1_a ¹	Grundlagen der soziologischen Theorie / Fachkultur Soziologie	10		1	1		
30-M2	Methoden der empirischen Sozialforschung (Grundlagen)	10		1	2	1:1	
30-M4	Soziologische Theorie I	10		2	1		
30-M5	Vertiefung Methoden I	10	30-M2	4	3	1:1:1	
30-M6	Praktikum	10					1
30-M7	Bachelorarbeit	10			1		
30-M12	Politikwissenschaft/Politische Theorie	10		1	2	1:1	
30-M13	Vergleichende Politikwissenschaft/ Public Policy	10		2	1		
30-M14	Internationale Beziehungen	10		2	1		
30-M15	Politische Soziologie	10		2	1		
30-M19 a	Sozialstruktur / Politische Struktur	5		1	1		
30-M20	Fachmodul Integration I: Politik/Wirtschaft	10		2	1		
30-M21	Fachmodul Integration II: Gesellschaft/Wirtschaft	10		2	1		
30-M22	Fachmodul Soziologische Theorie/ Geschichte der Soziologie I	10		2	1		
30-M23	Fachmodul Organisation I	10		2	1		
30-M24	Fachmodul Arbeit, Wirtschaft, Sozialpolitik I	10		2	1		
30-M25	Fachmodul Transnationalisierung, Migration und Entwicklung	10		2	1		
30-M26	Fachmodul Geschlechterforschung und Geschlechterverhältnisse	10		2	1		
30-M28	Fachmodul Bildung/Weiterbildung	10		3	1		
30-M29 ²	Fachmodul Recht und Regulierung	10		2	1		
31-M26-Soz	Wirtschaftswissenschaften	10			2	1:1	
30-M35	Fachmodul Mediensoziologie	10		2	1		
30-M36	Einführung in die Sozialwissenschaften	5		1	1		
30-M37	Fachmodul Politische Theorie	10		2	1		

¹ Das Modul 30-M1_a ersetzt ab dem Wintersemester 2023/2024 das Modul 30-M1. Das Modul 30-M1 wird nach Ablauf des Sommersemesters 2023 eingestellt. Studierende, die dieses Modul abgeschlossen haben, können es nach wie vor in den Studienabschluss einbringen.

² Beim Modul 30-M29 handelt es sich um ein auslaufendes Angebot. Ein entsprechendes Angebot, um dieses Modul abzuschließen, wird bis maximal Wintersemester 2025/2026 vorgehalten. Ein bereits abgeschlossenes Modul kann weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden..

9. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Bachelorarbeit (§§ 14, 15, 17 BPO)

- (1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:
- Hausarbeit im Umfang von 10-22 Seiten;
 - Klausur im Umfang von 60-90 Minuten;
 - e-Klausur im Umfang von 60-90 Minuten;
 - e-Open-Book-Klausur im Umfang von 60-90 Minuten;
 - Klausur im Umfang von 90-120 Minuten;
 - e-Klausur im Umfang von 90-120 Minuten;
 - e-Open-Book-Klausur im Umfang von 90-120 Minuten;
 - Essay im Umfang von 4-6 Seiten;
 - Mündliche Prüfung im Umfang von 15-20 Minuten;
 - Mündliche e-Prüfung im Umfang von 15-20 Minuten;
 - Mündliche Prüfung im Umfang von 20-30 Minuten;
 - Mündliche e-Prüfung im Umfang von 20-30 Minuten;
 - Abschlussbericht oder Auswertungsbericht im Umfang von 15-20 Seiten;
 - Praktikumsbericht im Umfang von ca. 8-10 Seiten;
 - Kurzexpertise im Umfang von 6-9 Seiten;
 - Referat (in der Regel 30 Minuten) mit Ausarbeitung im Umfang von 8-10 Seiten;
 - Portfolio von 2-3 Elementen (Darstellung des Kleinprojekts, Beobachtungsprotokoll, Interviewtranskript, Transkript einer Interaktion, Reflexion, Skizze eines Forschungsprojekts, Sitzungsprotokoll; Zusammenfassung eines wissenschaftlichen Textes; schriftliche Zusammenfassung von Diskussionsbeiträgen, Moderation einer Sitzung, Essay). Die Bewertung erfolgt abschließend aufgrund einer Gesamtbetrachtung der Summe der einzelnen Elemente.
- Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.
- (2) Studienleistungen im Fach Sozialwissenschaften dienen der kommunikativen (schriftlichen und/ oder mündlichen) Einübung und dem Erlernen der zu erwerbenden Kompetenz mit Fokus auf die Interaktionssituation der Veranstaltung. Als Studienleistungen kommen insbesondere in Betracht: Ein Kurzreferat, die Moderation einer Sitzung, die Kommentierung einer Präsentation, ein Sitzungsprotokoll, ein Kurzeessay, ein Literaturbericht, die Bearbeitung von Übungsaufgaben, das Anfertigen von Übungspapieren, ein Exzerpt, ein kurzer Literaturbericht, eine Präsentation oder Dokumentation von Zwischenschritten oder Gruppenarbeitsergebnissen, eine Präsentation einer Problemsicht, kurze sowie frei vorgetragene mündliche oder schriftliche Stellungnahmen, Stundenprotokolle oder Vorbereitungen von Diskussionsbeiträgen.
- Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit in Vollzeit beträgt 8 Wochen. Die Arbeit soll einen Umfang von ca. 70.000 Zeichen inkl. Leerzeichen (entspricht in etwa 30 Seiten) haben und ist fristgerecht im Prüfungsamt der Fakultät für Soziologie einzureichen. Den Abschlussarbeiten ist eine Bearbeitungszeit zugeordnet (siehe oben). Ausschließlich dieser Zeitraum steht zur Verfügung für die gesamte Bearbeitung, samt Vorarbeiten. Sinn und Zweck der Abschlussarbeiten ist es, in einem klar umrissenen Zeitraum, eine Frage-/Aufgabenstellung des jeweiligen Studiengangs selbstständig zu bearbeiten. Studierende nehmen hierzu Kontakt mit einer* einem Betreuer*in auf und sprechen über eine mögliche Aufgabenstellung. Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabenstellung einen Vorschlag abzugeben. In den Verantwortungsbereich der Prüfenden fällt es, dass Studierende eine Aufgabenstellung bearbeiten, die geeignet ist, in der vorgegebenen Zeit (Workload 300h) realisiert zu werden. Bei einer hypothetisch vollumfänglichen und inhaltlich hervorragenden Bearbeitung der Aufgabenstellung muss im Vergleich zu einer typischerweise durchschnittlichen Abschlussarbeit im jeweiligen Fach eine Bewertung mit der Note „Sehr gut“ gerechtfertigt sein. Die finale Aufgabenstellung wird verantwortlich von der* dem Betreuer*in ausgegeben. Rechtlich beginnt das Prüfungsverfahren (sowie der Lauf der Bearbeitungszeit) mit der Ausgabe bzw. der finalen Absprache der Aufgabenstellung durch den* die Erstgutachter*in. Die Abschlussarbeit ist unter Angabe der betreuenden prüfungsberechtigten Personen und der Aufgabenstellung im Prüfungsamt der Fakultät für Soziologie unverzüglich anzumelden. Weitere Regelungen zur Bachelorarbeit ergeben sich aus der Bachelorprüfungsordnung

10. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2016/17 für eine Bachelorstudiengangsvariante im Fach Sozialwissenschaften einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/17 an der Universität Bielefeld für das Fach Sozialwissenschaften eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2019/20 auf der Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Sozialwissenschaften vom 31. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 15 S. 393) zuletzt berichtigt am 1. April 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 5 S. 100) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2020 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Soziologie.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 3. Februar 2016.

Bielefeld, den 5. September 2016

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer